



Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025

Umwelt: Definition Scope 1 und CO₂-Äquivalente

Grundlage: § 23 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Massgebend für die Förderung im Bereich der Treibhausgasemissionen ist die Reduktion der direkt von den juristischen Personen verursachten Emissionen (Scope 1).

B. Scope 1

Für die Definition von Scope 1 ist das internationale Regelwerk des Greenhouse Gas Protocols (GHG-Protokoll) massgebend. Das GHG-Protokoll ist ein Instrument zur Bilanzierung von Treibhausgasen für Unternehmen. Der Begriff und die Bedeutung der Scopes werden im GHG-Protokoll detailliert ausgeführt. Dabei werden drei Kategorien (Scopes) unterschieden: Scope 1, Scope 2 und Scope 3. Scope 1 umfasst die direkten Treibhausgasemissionen, die aus der Geschäftstätigkeit der juristischen Person stammen und vor Ort in die Atmosphäre freigesetzt werden.

C. CO₂-Äquivalente (CO₂eq)

CO₂-Äquivalente sind eine Masseinheit, die dazu dient, die Klimawirkung verschiedener Treibhausgase auf einer gemeinsamen Basis zu vergleichen und zu quantifizieren. CO₂-Äquivalente zeigen an, wie viel CO₂-Emissionen nötig wären, um die gleiche Klimawirkung zu verursachen wie eine bestimmte Menge eines anderen Treibhausgases. Für eine Förderung können als Treibhausgase die sechs im Kyoto-Protokoll aufgeführten Gase berücksichtigt werden: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

D. Weiteres

1. Greenhouse Gas Protocols (GHG-Protokoll)
<https://ghgprotocol.org/>
2. Treibhausgasemissionen Scope 1, 2 und 3, Kanton Basel-Stadt
<https://www.bs.ch/thg>
3. Klimaschutzstrategie Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Stadt
<https://www.bs.ch/schwerpunkte/klima/klimaschutz>
4. Faktenblatt Klimawirkung von Treibhausgasen und weiteren Substanzen, Bundesamt für Umwelt (BAFU)
https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/Faktenblatt_Klimawirkung.pdf